

Förderverein der Löschgruppe Medelon



Vereinssatzung des Fördervereins der Löschgruppe Medelon

§1 – Name, Sitz und Rechtsform des Fördervereins

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Medelon mit Sitz in 59964 Medebach – Medelon, St. Wendelinstraße 3, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins

§2 – Zweck des Fördervereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und des Rettungswesen, die Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Löschgruppe Medelon. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der sächlichen und persönlichen Ausrüstung, die Instandhaltung und Pflege des Gerätehauses, die Brandschutzaufklärung der Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen, die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen, durch finanzielle und sächliche Unterstützung der Jugendfeuerwehr und Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung, sowie die Dokumentation des Feuerwehrwesens.

Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.

§3 – Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 – Mittel des Fördervereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann über bis zu einer Summe von 800€ im Jahr verfügen, um kurzfristige Anschaffungen zu tätigen. Bei höheren Beträgen bzw. größeren Anschaffungen bedarf es einem Versammlungsbeschluss.

§5 – Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 – Mitgliedschaft im Förderverein

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen durch einfache Mehrheit.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der in der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen oder in Bar eingesammelt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen der Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das von ihm mitfinanzierte Vereinsvermögen.

Die Ernennung eines passiven Mitgliedes zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§7 – Vorstand des Fördervereins

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden (dem Löschgruppenführer der LG Medelon)
2. dem 2. Vorsitzenden (dem stellv. Löschgruppenführer der LG Medelon)
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer (dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr LG Medelon; wird die Jugendfeuerwehr aufgelöst, dann übernimmt ein aktives Mitglied der LG Medelon den Posten des Beisitzers)

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser von einem der drei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, es müssen immer mindestens zwei Personen im Vorstand verbleiben. Die Bewerber müssen aus dem aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Medelon kommen. Eine Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die zwei benötigten Kassenprüfer werden versetzt für zwei Jahre auf der Generalversammlung festgelegt. Auch hier ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand und die Mitglieder haften bei entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§8 – Tätigkeiten des Vorstand des Fördervereins

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Er hat die Belange und Interessen des Vereins unter strikter Beachtung der ihm satzungsmäßig und gesetzlich obliegenden Pflichten und Rechte wahrzunehmen. Weitere Aufgaben sind, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Tagesordnung zu beschließen und den Kassenbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr nebst Lagebericht zu erstatten.

§9 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet jeweils an dem Freitag nach Aschermittwoch eines Kalenderjahres statt. Das Berichtsjahr ist das vorausgegangene Kalenderjahr. Die Versammlung muss durch Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung, und durch Bekanntgabe des Termins in der Presse mindestens 10 Tage vor der Versammlung angekündigt werden. Die Versammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Festsetzung der Mitgliedbeiträge mit einfacher Mehrheit,
- b) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c) Den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit
- d) Die Auflösung des Vereins bei einer 2/3 Mehrheit der Versammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§10 – Finanzierung des Fördervereins

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen.

§11 – Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Medelon, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Bei Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Medelon fällt das Vermögen an die Stadt Medebach, die es ebenfalls und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§12 – Statuten

Der Förderverein der Löschgruppe Medelon gibt sich Statuten.

§13 – Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung müssen auf einer Mitgliederversammlung beantragt und in der Niederschrift protokolliert werden. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist dann die geänderte Satzung ordnungsgemäß mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 22.11.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.12.1992 außer Kraft.

Medelon, den 22.11.2013 
1. Vorsitzender

Medelon, den 22.11.13 
Schriftführer